

Reglement

vom 4. August 1976

betreffend die Anwendung des Dekretes vom 17. Mai 1974, welches die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals festlegt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 7 des Dekretes vom 17. Mai 1974 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals :

Nach Anhören des Gesundheitsrates :

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes.

beschliesst :

Art. 1

Bewilligungen

Schulen und Berufskurse, in welchen im hilfsmedizinischen und paramedizinischen Bereich unterrichtet wird, müssen vom Gesundheitsdepartement genehmigt sein.

Schulen, die den Unterricht im sozialen Bereich gewährleisten, müssen über eine Bewilligung vom Erziehungsdepartement verfügen.

Zur Erlangung dieser Bewilligungen unterbreiten die Verantwortlichen der Schulen zur vorgängigen Genehmigung dem zuständigen Departement folgende Unterlagen :

- das Reglement der Schule oder der Berufskurse ;
- das Studienprogramm ;
- den Typ des Diploms oder der Studientitel, welche sie erteilt ;
- den Plan der Räumlichkeiten ;
- das Organigramm des Lehrpersonals.

Das zuständige Departement muss ferner das mit der Aufsicht der Ausbildung betreute Organ und dessen Zuständigkeit kennen.

Art. 2

Bewilligungsdauer

Die Bewilligungen werden für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt und können erneuert werden.

Art. 3

Entzug der Bewilligungen

Die Bewilligungen können jederzeit auf Grund eines vom interessierten Amt unterbreiteten Rapportes vom zuständigen Departement aus folgenden Gründen entzogen werden :

- a) bei Änderung des Zieles der Schule ;
- b) im Falle von schwerer Nachlässigkeit im Betrieb, namentlich in Fällen von Personalmangel oder nicht qualifiziertem Personal ;
- c) bei Nichtbeachtung der vom zuständigen Amt beschlossenen Normen, namentlich im Fall von deutlicher Unzulänglichkeit der praktischen und theoretischen Ausbildung.

Art. 4

Unterzeichnung der Diplome

Die Diplome und Studientitel der bewilligten Schulen können gemäss der im Reglement vom 7. Juni 1972 betreffend die Apposition der Unterschriften und offiziellen Stempel auf Diplomen oder gleichwertigen Dokumenten der privaten Institutionen, festgelegten Bestimmungen vom Vorsteher des zuständigen Departementes unterschrieben werden.

Art. 5

Rekrutierung

Die Studien- und Berufsberatungsstelle und das Gesundheitsamt wie auch alle andern interessierten Ämter wirken, unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, von Fall zu Fall bei der Rekrutierung der Kandidaten der hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Berufe mit.

Diese Instanzen organisieren die Information der Jugendlichen und der Öffentlichkeit in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und den interessierten Schulen.

Art. 6

Fortbildungs- und Nachschulungskurse

Das paramedizinische Personal muss die Möglichkeit haben, die namentlich von den Schulen und den Berufsverbänden organisierten Fortbildungs- und Nachschulungskurse zu besuchen.

Diese Kurse betreffen :

- a) die fortlaufende Weiterbildung auf kollektiver Ebene für das berufstätige Personal. Diese Kurse müssen alle für die Erhaltung der Qualifikationen des betreffenden Personals notwendigen Garantien bieten ;
- b) die Spezialisierung auf individueller Ebene für das berufstätige Personal, welches in einem festgelegten Sektor nach dem Grunddiplom ein zusätzliches Spezialisierungsdiplom erlangen möchte (z. B. Operationschwester) ;
- c) die Nachschulung auf individueller Ebene für diejenigen Personen, welche die berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben jedoch diese wieder aufnehmen wünschen ;
- d) die Kaderausbildung für Personen, welche sich mit dem Ziel eine höhere Funktion auszuüben, vervollkommen möchten.

Art. 7

Subventionierung

- a) Die Schulen und Berufskurse, welche in den Genuss der Subventionen gemäss Artikel 6, 1. Absatz, des Dekretes kommen möchten, unterbreiten zur Genehmigung jedes Jahr für den 15. Juni den jährlichen Verwaltungsbericht, welcher namentlich die Abrechnungen bis 31. Dezember und das Budget für das folgende Jahr enthält.
- b) Der Staat kann sich an den durch die Organisation der Kurse entstehenden Ausgaben bis zum Höchstunkostenanteil von 30 % beteiligen, betreffend :
 1. die im Artikel 6 a des vorliegenden Reglementes definierten fortlaufenden Weiterbildungskurse auf kollektiver Ebene ;
 2. die in Artikel 6 b und c definierten Spezialisierungs- und Nachschulungskurse. Die Subventionsbegünstigten verpflichten sich für eine von Fall zu Fall festzulegende Dauer im Wallis zu arbeiten.Die kollektiven oder individuellen Subventionsgesuche müssen im Prinzip bis zum 15. Juni eines jeden Jahres unterbreitet werden.

c) Kaderausbildung : Diese Ausbildung geht zu Lasten der Arbeitgeber. Es können jedoch – sofern das Allgemeininteresse dies rechtfertigt – denjenigen Personen, welche eine spezielle oder zusätzliche Ausbildung erhalten, ausnahmsweise Subventionen bewilligt werden. Die finanzielle Beteiligung des Staates wird von Fall zu Fall festgelegt unter Vorbehalt der die Stipendien und Darlehen betreffenden Bestimmungen.

d) Finanzierung der Rotkreuz-Tätigkeit : Der Staatsrat legt jährlich die dem Rotkreuz zu bewilligenden Subsidien fest, welche diesem für die Tätigkeit in der Ausbildung von hilfsmedizinischem, paramedizinischem und sozialem Personal, wofür es von den Kantonen beauftragt ist, zugesprochen werden.

e) Ausserkantonale Schulen : Den gemäss Artikel 5 des Dekretes anerkannten ausserkantonalen Schulen kann auf Staatsratsbeschluss eine jährliche Kostenbeteiligung pro rata der eingeschriebenen Walliser Schüler zugewilligt werden.

Art. 8

Finanzkontrolle und Aufsicht der Ausbildung

Die Aufsicht der Ausbildung, welche durch die im Sinne der vorliegenden Bestimmungen anerkannten Schulen und Berufskursen gewährleistet ist, wird von dem die Bewilligungen erteilenden Departement ausgeführt.

Die Durchführung der Finanzkontrolle unterliegt einem Verwaltungsorgan, welchem ein Vertreter des zuständigen Departementes und ein Vertreter des kantonalen Finanzinspektorates angehören.

Art. 9

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. August 1976.

Der Präsident des Staatsrates : A. Zufferey
Der Staatskanzler : G. Moulin